

Satzung

Geänderte Fassung – nach Mitgliederversammlung vom 16.02.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Waisenhunde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wöllstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz in Deutschland und Europa zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Rettung, Aufnahme in Pflegestellen und Vermittlung bedürftiger, herrenloser oder vom Tode bedrohter Hunde und von Abgabehunden an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Hunde bieten oder glaubhaft erkennen lassen.
 - b) Die Zusammenarbeit und die finanzielle sowie materielle Unterstützung von Tierschützern, Tierheimen und Tierschutzorganisationen in EU-Ländern bei der Tierschutzarbeit und bei der Errichtung, Unterhaltung von Pflegestellen, Gnadenhöfen, Auffangstationen und Tierheimen vor Ort.
 - c) Die Finanzierung und Sicherstellung einer angemessenen tierärztlichen Versorgung, die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren, vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und –seuchen sowie die Unterbindung der unkontrollierten Vermehrung durch Kastration/Sterilisation.
 - d) Die Verhütung, Aufdeckung und Verhinderung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch, insbesondere durch Vor- und Nachkontrollen sowie durch Veranlassung gegebenenfalls strafrechtlicher Verfolgung.
 - e) Die Wissensvermittlung und Verbreitung des Tierschutzgedankens zur positiven Bewusstseinsveränderung, zur Förderung der Tierliebe und des Tierverständnisses durch Medienarbeit, Besuche in sozialen Einrichtungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Regelmäßige Erfahrungsaustausche und Besuche der Tierschützer und Tierheime vor Ort, um die Verwirklichung der zuvor genannten Punkte zu unterstützen.
 - g) Die Beratung und Hilfestellung der Mitglieder, Adoptanten und Pflegestellen bei Erziehungs-, Haltungs- und Gesundheitsfragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung und zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, auch Schutzgebühren, aufgebracht.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und aktiv zu unterstützen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Es muss weiterhin angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch 2/3 Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Mitglied handelt insbesondere dann zuwider, wenn a) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, b) unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten mit den übrigen Mitgliedern bestehen, c) Vereinsinterna außenstehenden Dritten mitgeteilt werden oder d) es mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in Härtefällen zeitweise von der Beitragspflicht entbunden werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und durch Ausübung des Diskussionsrechtes an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Fördermitglied hat Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken sowie regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereines bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte, geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Kassenwart vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung der Sorgfalt in eigener Verantwortung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands nach BGB §26 werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich für den Verein sind.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung in weiteren wichtigen Angelegenheiten.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Eine online oder hybrid durchgeführte ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern keine Vorstandswahlen stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Einberufung hat schriftlich, d.h. per E-Mail, Brief oder Fax, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird; dies gilt nicht für Anträge, die eine Abwahl des Vorstands, eine Änderung oder Neufassung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins als Gegenstand haben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.